

Richtlinien

Für die Kinderbetreuung in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung unter der Trägerschaft des Vereins LaLeLe e.V.

1. Das Angebot / Öffnungszeiten

Unsere Kinderbetreuung ist ein Angebot für schulpflichtige Kinder und eine Unterstützung für Familien in der Erziehung und Bildung. In der Einrichtung sollen die Kinder Hilfestellung erfahren bei der Bewältigung ihrer besonderen alltäglichen Situationen und zu größtmöglicher altersentsprechender Selbständigkeit geführt werden. Um sich bei uns wohlfühlen zu können, sollte Ihr Kind möglichst regelmäßig kommen. Das Angebot umfasst die folgenden Bereiche:

**Kinderbetreuung: 20 Plätze für Hortbetreuung,
sowie 15 Plätze zur Hausaufgabenbetreuung bis 16 Uhr**

Öffnungszeiten in der Schulzeit **Mo - Fr 12:00 – 17:30 Uhr**

Öffnungszeiten in den Ferien **Mo - Fr 9:00 – 15:00 Uhr**

(separate Anmeldung ab Januar des jeweiligen Jahres möglich)

Tagesablauf

- Ankunft und Betreuung der Kinder nach der Unterrichtszeit
- Gemeinsames Vesper in der Gruppe
- Rat, Unterstützung und Aufsicht bei der Erledigung der Hausaufgaben
- Freizeitgestaltung am Nachmittag
- Freiwillige Weiterbildungsangebote

Verlässlichkeit:

Bei Krankheit bemüht sich der Träger, vorübergehend abwesendes hauptamtliches Personal (z.B. wegen Erkrankung, Fortbildung o.ä.) durch geeignete Helfer zu ersetzen und so die ständige Aufrechterhaltung des Betriebes zu gewährleisten. Ist ein Kind am Besuch der Kinderbetreuung verhindert, sollte dies umgehend der Einrichtung mitgeteilt werden.

In der Einrichtung werden Kinder der 1. Klasse bis 7. Klasse betreut. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Es findet ein Aufnahmegespräch statt.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Belange der übrigen Kinder nicht in unzumutbarem Maß beeinträchtigt werden.

2. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag erfolgt in Absprache und nach Orientierung an den Sätzen der städtischen Betreuung. Lalele bietet eine soziale Staffelung an, um die Betreuung allen Familien zu ermöglichen. Aus diesem Grunde, wird bei Anmeldung ein Nachweis über das durchschnittliche, monatliche Nettoeinkommen der Familie nötig, um die passende Staffelung zu finden.

Die anhängende Preisliste zeigt den aktuellen Beitrag. Die Eltern haben die Möglichkeit, entsprechend ihrem Bedarf, die regelhafte Betreuung zu buchen. Ab einer regelmäßigen Betreuung von 15 Stunden und mehr pro Woche, geht man von einer Hortbetreuung aus. Diese beinhaltet den Anspruch auf vorrangige Anmeldung in den Angeboten zur Ferienbetreuung durch die Einrichtung. Geschwisterkindern wird jeweils ein Rabatt von 25% gewährt.

Kosten für Ausflüge und besondere Unternehmungen sind im Elternbeitrag nicht enthalten. Die Eltern werden aber rechtzeitig informiert und können entscheiden, ob ihr Kind daran teilnehmen darf.

3. Mittagessen

Die Einrichtung bietet kein eigenes Mittagessen an. Kinder der Einrichtung haben die Möglichkeit, sich über das Bildungshaus, in der Merklinstraße, direkt zum Mittagessen anzumelden. Die Finanzierung erfolgt unmittelbar über die Eltern. Bestellungen und Absprachen werden zwischen Betreiber und Eltern geführt. Die Kinder besuchen die Einrichtung im Anschluss an das Essen.

In der Einrichtung haben die Kinder aber selbstverständlich die Möglichkeit, ihr mitgebrachtes Vesper gegebenenfalls zu wärmen und in der Gruppe zu verspeisen.

4. Regelungen

Kleidung und Mahlzeiten

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig und der Witterung angemessen sein. Die Kinder sollten Hausschuhe mitbringen, die für die Dauer der Aufnahme in der Einrichtung verbleiben. Günstig ist es, hier auch ein Paar Turnschuhe und/oder Gummistiefel zu deponieren.

Grundsätzliches zur Aufsicht

Eine Aufgabe der Kinderbetreuung ist es, die Kinder mit wachsendem Alter zu mehr Selbständigkeit zu führen. Das bedeutet, dass die Kinder nach ihrem Alter, ihrer Persönlichkeit und ihrem Entwicklungsstand beaufsichtigt werden, aber nicht mehr ständig unter der direkten Kontrolle der Erzieherinnen stehen müssen. Aufsicht und Regeln sind für das Zusammenleben in der Gruppe unerlässlich, in der Einrichtung gibt es davon so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig.

Die Aufsichtspflicht hat grundsätzlich der Träger der Einrichtung, der für die Dauer der Öffnungszeiten diese Verantwortung auf das hauptamtliche pädagogische Personal überträgt. Die Aufsicht kann für begrenzte Zeiten und zu einzelnen Tätigkeiten auch an weitere bei der pädagogischen Arbeit

mitwirkende Honorarkräfte übertragen werden. Solange Kinder durch die Einrichtung zu beaufsichtigen sind, muss mindestens eine ausgebildete Fachkraft anwesend sein.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Räumen der Kinderbetreuung und endet mit Verlassen der Einrichtung. Sie ist aber nicht an die Räumlichkeiten des Hauses gebunden.

Für den Weg zur Einrichtung und für den Heimweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Darf das Kind von bestimmten, nicht erziehungsberechtigten Personen abgeholt werden oder darf es den Schul- und Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist dies in der entsprechenden Elternklärung festzulegen.

Aufenthaltsbereich: Verlassen der Einrichtung

Die Kinder sollen ihrem Alter entsprechend die Möglichkeit haben, sich auch, in öffentlichen Bereichen der Umgebung zu bewegen und mit anderen Kindern auseinanderzusetzen. Das Gebäude dürfen sie jedoch nicht ohne Abmeldung verlassen. Darüber hinaus wollen wir Sie über folgende interne Regelungen informieren:

Es ist möglich, dass Kinder die Einrichtung während der Öffnungszeiten verlassen: zum Besuch von Vereinsangeboten, Kommunionunterricht, Musikunterricht, Jugendgruppen, aber auch zu Freundschaftsbesuchen, Einkaufen in der Stadt usw. **Dafür brauchen wir Ihre ausdrückliche Erlaubnis: generell (schriftlich) oder im Einzelfall (auch telefonisch)!**

Hausaufgabenbetreuung

In der Einrichtung stehen vier Räume zur Verfügung. Die Hausaufgabenzeit erstreckt sich von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, kann aber individuell auf 16:00 Uhr verlängert werden.

Die Kinder sollen in der Regel die Hausaufgaben selbständig anfertigen. Soweit der zeitliche Rahmen es zulässt, kann individuell geübt werden. Die Erzieherinnen schaffen dafür die geeigneten Bedingungen und helfen den Kindern bei der Erledigung der Hausaufgaben. Bei der Kontrolle der Hausaufgaben hilft das Führen eines Hausaufgabenheftes. Lesen üben, Kopfrechnen und Auswendiglernen sind in der Gruppe oft nicht gut möglich. Solche Aufgaben sollten im Bedarfsfall zu Hause bei den Eltern gemacht werden.

Zur sinnvollen Unterstützung der Kinder bei den Hausaufgaben arbeiten die Erzieherinnen mit Einverständnis der Eltern auch mit den Lehrern der Kinder zusammen. Grundsätzlich bedarf es einer guten Zusammenarbeit von Eltern, LehrerInnen und pädagogischen Mitarbeitern, um eine gute schulische Entwicklung zu fördern. In der Kinderbetreuung kann kein expliziter Nachhilfeunterricht geleistet werden. Kinder mit anhaltenden schulischen Problemen brauchen evtl. eine zusätzliche geeignete Förderung, die von den Eltern organisiert werden müsste. Das Team steht aber jederzeit gerne beratend zur Seite.

5. Versicherungsfragen

Die Kinder sind nach Paragraph 539, Nr. 14a der Reichsversicherungsordnung gesetzlich gegen Unfall versichert, und zwar:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen außerhalb der Räume
- Beim **erlaubten** Verlassen der Einrichtung während der Öffnungszeiten.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten, müssen der Leitung so schnell wie möglich gemeldet werden.

Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird vom Träger keine Haftung übernommen. Für Schäden, die ein Kind schuldhaft einem Dritten zufügt, haften die Eltern.

Es wird deshalb dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6. Regelung im Krankheitsfall

Bei starken Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und Parasitenbefall (z.B. Läuse) müssen die Kinder im Interesse aller, bis zur Klärung des Krankheitsbildes, zu Hause behalten werden. Gegebenenfalls ist durch ein Attest eines Arztes die Unbedenklichkeit des Besuches der Gruppe nachzuweisen.

Für den Fall, dass eine Krankheit während des Aufenthalts in der Einrichtung auftritt, sollte bei der Aufnahme eine Person benannt werden, die das Kind abholt und betreut.

Die Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Röteln, Scharlach, Masern, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss dies den Mitarbeitern mitgeteilt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, da das Auftreten dieser Krankheiten an das Gesundheitsamt weitergemeldet werden muss. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Zitat aus dem Merkblatt des Gesundheitsamtes zum Umgang mit ansteckenden Erkrankungen

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder einem Parasitenbefall die Einrichtung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

7. Zusammenarbeit von Eltern, päd. Mitarbeitern und LehrerInnen

In der Kinderbetreuung halten sich viele Kinder einen beträchtlichen Teil ihrer Tageszeit auf. Sie werden sich umso wohler darin fühlen, wenn sie erkennen, dass ihre Eltern daran Anteil nehmen und diesen Ort mitgestalten und mittragen!

Darum legen die Mitarbeiter und der Träger großen Wert auf die Mitwirkung der Eltern an der Arbeit in der Hausaufgabenbetreuung. Die Mitarbeiter stehen nach Absprache gerne für Gespräche oder Beratungen zur Verfügung und kommen dazu auch zu Ihnen nach Hause, wenn Sie es wünschen. Außerdem arbeiten Sie auch mit den Lehrern der Kinder und evtl. sonstigen Stellen zusammen, wenn Sie dies schriftlich bestätigen. Eine gute Zusammenarbeit mit Schule und Eltern ist eine wichtige Grundlage unserer Arbeit.

Es ist möglich, dass Mütter und Väter nach Absprache stundenweise am Tagesablauf im Haus teilnehmen und diesen miterleben.

8. Schweigepflicht, Datenschutz

Die Mitarbeiter/innen der Einrichtung unterliegen der Schweigepflicht. Es werden nur Daten erhoben, die für die Arbeit in der Einrichtung wichtig sind. Personenbezogene Daten der Familien werden gemäß den Vorschriften des Datenschutzgesetzes behandelt.

Die Mitarbeiter dürfen die Belange der Kinder gegenüber den Schulen, den Lehrern und sonstigen Stellen nur dann vertreten, wenn ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.

9. Probezeit, Abmeldung und Ausschluss

Grundsätzlich besteht für jedes Kind und jede Familie bei Eintritt in die Einrichtung eine Probezeit von 6 Monaten. Innerhalb dieser Zeitspanne haben beide Seiten (Einrichtung wie Familie) die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen.

Die Abmeldung kann schriftlich und unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von 3 Monaten** (Ausnahmen für die Eltern z.B. Umzug, Kündigung) zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Es wird gebeten, die Abmeldung zum Schuljahresende bereits **bis Anfang April** mitzuteilen, da zu diesem Zeitpunkt über die Vergabe der Plätze im neuen Schuljahr entschieden wird.

Ein **Ausschluss** aus der Kinderbetreuung ist unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Für die Mitarbeiter gilt aber:

Es wird kein Kind ohne vorherige intensive Gespräche mit den Eltern und ohne eine weitere Perspektive vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Leitung wird in entsprechenden Fällen auf die Eltern zukommen, um mit ihnen ein Gespräch über den weiteren Verbleib ihres Kindes in der Einrichtung zu führen. Umstände, die einen weiteren Besuch der Einrichtung gefährden könnten, sehen wir in einem...

- unklaren Besuch (wenn ihr Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fern bleibt, oder ihr Kind über einen längeren Zeitraum regelmäßig mehrere Tage unentschuldigt fehlt.)

- einer schlechten Integration des Kindes in die Gruppe, oder auch wenn ihr Kind sich oder andere gefährdet und absehbar ist, das dies mit den Möglichkeiten der Einrichtung nicht verändert werden kann.

In einem solchen Fall ist die Zusammenarbeit mit den Eltern und eventuell einer Erziehungsberatungsstelle besonders wichtig, da möglicherweise in einer anderen Einrichtung besser auf die Bedürfnisse Ihres Kindes eingegangen werden kann.

10. Verbindlichkeit

Diese Richtlinien für die Kinderbetreuung werden den Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der Aufnahme ausgehändigt und durch die Unterschrift auf dem Aufnahmeformular in der jeweiligen Form als verbindlich anerkannt.

Stand Dezember 2017